

E-Books, Netzliteratur und das Urheberrecht

Abstracts deutsch

Das heutige Urheberrecht und seine starke Gewichtung der Urheberschaft, des Schöpfungsaktes und des geschlossenen Werks entstand in enger Bindung an das Medium ‚gedrucktes Buch‘. In Zeiten eines digitalen Wandels sind diese Fundamente des Literaturbetriebs problematisch geworden. Das E-Book nimmt als mediales Format eine Position zwischen dem gedruckten Buch und der Netzliteratur ein, die die Textproduktion bereits als offen und prozesshaft inszeniert. Während die Netzliteratur das bestehende Urheberrecht radikal in Frage stellt, ist der rechtliche Status von E-Books umstritten – zwischen Monopolanbietern wie Amazon mit einem rigiden Geschäftsmodell, den Bibliotheken mit ihren vielen guten Ideen sowie den Aktivisten von Filesharing-Plattformen.

Modern Copyright and its emphasis on authorship, the creative act and the finished product evolved in a close relationship to the medium “printed book.” Ongoing digital developments put these assumed basics of the literary and publishing business into question. The e-book as a new format is positioned between the printed book and net literature, which is open, flexible and potentially unfinished. Whereas net literature radically questions copyright law, the legal status of e-books is still controversial, with positions ranging from Amazon’s rigid and monopolistic model via libraries with innovative concepts to the activists of file-sharing platforms.

1 Zur Einführung

Im August 2013 kam es zwischen den Städtischen Bibliotheken Dresden und dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels zu einer kurzen, aber fundamentalen Auseinandersetzung: Die Bibliothek hatte ihr „E-Book-Angebot [...] für eine Jahresgebühr von 10 Euro für jedermann verfügbar“¹ gemacht, Kunden aus Flensburg bis Füssen konnten auf die 7.000 E-Books zugreifen. Der Börsenverein sah hier die Geschäftsmodelle seiner Verlage bedroht und setzte sich dafür ein, dass diese Aktion gestoppt wurde.

Dieses kleine Ereignis mit einer potenziell großen Wirkung verweist auf das Kernproblem, mit dem sich dieser Beitrag befassen wird: Die Geschäftsbeziehungen im Literaturbetrieb werden auf Basis des bestehenden Urheberrechts geregelt, das jedoch am medialen Gegenstand ‚gedrucktes Buch‘ entwickelt wurde. In Zeiten eines beliebig häufig und verlustfrei kopierbaren E-Books reichen die Grundannahmen des Urheber-

1 Buchreport.de, 2.8.2013.

rechts – trotz aller Novellen in der jüngeren Zeit – jedoch nicht mehr aus, die Interessen von Autoren, Verlagen, Buchhandlungen, Bibliotheken und Lesern sinnvoll aufeinander zu beziehen. Dabei will der vorliegende Artikel vor allem beschreiben, inwiefern das aktuelle Urheberrecht auf das statische und abgeschlossene Medium ‚gedrucktes Buch‘ bezogen ist und sich dadurch für den Gegenstand ‚E-Book‘ als unangemessen erweist. Die aktuellen Debatten über das Urheberrecht im Verhältnis zu E-Books befassen sich aber nicht mit dieser fundamentale Frage, sondern eher mit pragmatischen Problemen im Übergang von der Gutenberg-Galaxis in die digitale Welt.

In einem ersten Schritt soll daher mit einem historischen Rückgriff kurz erörtert werden, auf Basis welcher medialen Ausgangssituation zum Ende des 18. Jahrhunderts die Vorstellung vom ‚geistigen Eigentum‘ etabliert wurde und in welcher Form diese in den folgenden mehr als zweihundert Jahren spezifische Erlös- und Geschäftsmodelle um das Medium Buch ermöglicht hat. In einem zweiten Schritt werden aus einer medien-theoretischen Perspektive die Medien ‚gedrucktes Buch‘, ‚Netzliteratur‘ und ‚E-Book‘ miteinander verglichen, wobei insbesondere thematisiert wird, welche Formen der Textproduktion und -distribution sie aufgrund ihrer medialen Verfassung vorgeben. Schließlich werden das heute bestehende Urheberrecht und die üblichen Veröffentlichungs- und Rechtskonstrukte bei der Veröffentlichung von Büchern kategorisiert werden. Auf dieser Basis lässt sich zeigen, dass das E-Book aufgrund seiner medialen Form mit diesen Konstruktionen bricht und neue Geschäftsmodelle und rechtliche Regelungen unabdingbar sind.

2 Das gedruckte Buch, das geistige Eigentum und das Urheberrecht

Die Durchsetzung des Buchdrucks mit beweglichen Lettern in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts brachte die spezifische Medienform ‚Buch‘ als „[g]ebundes Druckwerk“⁴² hervor, die es ermöglichte, Texte (und Bilder) in einer massenhaften Auflage zu verbreiten. Bücher besitzen materielle Qualitäten: Sie bestehen aus dem Buchblock, der in den Bucheinband (Deckel, Rücken, Bezugsmaterial) eingehängt ist, beide werden im Regelfall aus Papier bzw. Pappe gestaltet. Zudem haben die meisten Bücher eine ähnliche Gliederung, die auf die abendländische Form des Kodex zurückgeht und sie zu einem strukturierten Wissensbewahrer machen: Der symmetrische Satzspiegel regelt den Textfluss und gestalterische Elemente wie Spalten, Paginierung, Kopf- und Fußzeilen oder Fußnoten; die chronologische Folge besteht zumeist aus Cover, Titelblatt, Impressum, Inhaltsverzeichnis, Einführung, Kapitel, Register und Anhängen.

Diese sehr spezifische mediale Struktur zur Verbreitung textlicher Informationen erweitert zugleich auch den Kanon des verbreiteten Wissens und modifiziert ihre (zunehmend selektive) Rezeption („Lesewut“); im Bereich der ‚schönen Literatur‘ muss sogar „festgehalten werden, dass die Druckerpresse mit der Entstehung von literarischen

2 Heinold 2001, 361.

Formen korreliert.³ Der Buchdruck fördert auch die Alphabetisierung der Gesellschaft und die stärkere Verbreitung von Wissen, weshalb bei der späteren Analyse des Mediums ‚E-Book‘ auch danach zu fragen sein wird, inwiefern sich der gesellschaftliche Wissenskanon, die Rezeption von Wissen und die Formen textlicher Wissensproduktion durch das neue Medium verändern.

Es dauert allerdings von der Durchsetzung der Druckerpresse an etwa drei Jahrhunderte, bis sich auch ein differenzierter Literaturmarkt etabliert und über das Statut des ‚freien Schriftstellers‘, des Verlegers und die Vergütung ihrer Arbeit diskutiert wird. Reinhard Wittmann bezeichnet die 1770er Jahre als das „Nachdruckzeitalter“, in dem die Originalverleger von Büchern nur geringe Möglichkeiten hatten, ihre Veröffentlichungen gegen den Nachdruck zu schützen. Der Nachdruck sei sogar „eine Art Kavaliersdelikt gewesen, eine Form der Marktregulierung“, der zudem der Sache der Aufklärung diene, indem die meist fahrenden Händler für „die rasche und weitreichende [...] Verbreitung modernen, fortschrittlichen Denkens und Wissens“⁴ sorgten. Die Kämpfe zwischen den sich immer weiter professionalisierenden Originalverlegern und den Nachdruckern spitzten sich jedoch immer weiter zu, parallel dazu etablierte sich – ebenfalls „seit den 70er-Jahren des 18. Jahrhunderts“⁵ – die Vorstellung vom ‚freien Schriftsteller‘, der in einer rechtlich gesicherten Position vom Erlös seiner Schriften leben kann.

Diese Zuspitzung führt direkt in eine Debatte um das ‚geistige Eigentum‘ der Schriftsteller an ihren Texten, das ihnen von den Nachdruckern nicht weggenommen werden dürfe. An der Debatte beteiligen sich einerseits Aufklärer wie Johann Albert Heinrich Reimarus und Adolph Freiherr von Knigge, die das Nachdrucken als verwirklichte Aufklärung bewerten bzw. keine ausreichenden Argumente gegen den Nachdruck finden, sowie andererseits Philosophen wie Immanuel Kant und Johann Gottlieb Fichte, die eindeutig für das geistige Eigentum plädieren und philosophische Begründungen dieses Rechtskonstrukts liefern. In Fichtes Begründung des geistigen Eigentums, die sich in der Debatte durchsetzt, spielt das Buch als materieller Gegenstand, dessen geschützter Handel das Erlösmodell von Autorschaft garantiert, eine zentrale Rolle.

Fichtes entscheidende Setzung ist, dass die Menschen notwendigerweise „das Eigentum eines Dinges [behalten], dessen Zueignung durch einen Anderen physisch unmöglich ist.“ Das Buch unterscheidet er nun in zwei Teile: einerseits „das *Körperliche* desselben, das bedruckte Papier; und sein *Geistiges*.“ Dieses Geistige wiederum ist in zwei Teile aufzuteilen, in „das *Materielle*, den Inhalt des Buches, die Gedanken, die es vorträgt; und in die *Form* dieser Gedanken, die Art wie, die Verbindung in welcher, die Wendungen und die Worte, mit denen es sie vorträgt.“ Das körperliche, gedruckte Buch kann sehr wohl seinen Besitzer wechseln und geht „durch den Verkauf [...] unwidersprechlich auf den Käufer über“⁶, wodurch dieser als Leser zugleich die Möglichkeit

3 Binczek/Pethes 2001, 292; siehe dort auch 291-294.

4 Wittmann 2011, 131f.

5 Parr 2008, 15.

6 Fichte 1846, 225.

erhält, den Inhalt des Buches in seine eigenen Gedankengänge aufzunehmen. Die ursprüngliche Form dieser Gedanken allerdings, wie sie sich der Schriftsteller ausgedacht hat, kann sich „niemand [...] zueignen, ohne dadurch, dass er ihre Form verändere. Die letztere bleibt auf immer sein ausschliessendes Eigenthum.“⁷ Aus dieser Begründung eines ‚geistigen Eigentums‘ von Schriftstellern an ihren Texten leiten sich zwei Rechte der Schriftsteller ab: Weder dürfe ihnen dieses Eigentum abgesprochen werden noch dürfe sich jemand dieses Eigentums unrechtmäßig bemächtigen, wie dies beispielsweise die Nachdrucker machen, die teilweise sogar ohne Rücksprache mit dem Verfasser in ihren Nachdruckversionen das Original ändern.

Dieser folgenreiche Versuch, den Buchmarkt über den Begriff des ‚geistigen Eigentums‘ rechtlich, politisch und ökonomisch zu stabilisieren, setzt also – im Zeitalter der ‚Genieästhetik‘ – den Wert individueller Textschöpfung besonders hoch an und begründet daraus die Herrschaft des Autors über sein Werk: Autorschaft wird zugleich Werkherrschaft.⁸ Das individualisierbare ‚geistige Eigentum‘ berechtigt den Autor (und den von ihm mit entsprechenden Rechten versehenen Verleger), die Erlöse aus der Textveröffentlichung für sich (und den Verlag) zu reklamieren. Im Zentrum des Erlösprozesses steht dabei das spezifische Medienformat ‚Buch‘, das die Publikation statischer Texte in einer spezifischen Materialität ermöglicht und verbindlich den Besitzer wechselt.

3 Digitale Texte, die Netzliteratur und das E-Book

Die Veröffentlichung von Büchern wird heute in einem hochgradig differenzierten Literaturbetrieb geregelt, dessen Kern die Autoren, Verlage, Buchhandlungen, Literaturkritik und literarischen Förderinstitutionen bilden. In den letzten etwa zweihundert Jahren haben sich im deutschsprachigen Raum auf Basis des ‚geistigen Eigentums‘ umfassende Urheberrechte der Autoren an ihren Werken etabliert, die beispielsweise bis siebzig Jahre nach ihrem Tod gelten und auf ihre Erben übergehen. Es gibt allerdings auch einzelne Einschränkungen, die aus der Gemeinwohlverpflichtung des Eigentums resultieren und beispielsweise Ausgleichszahlungen für Fotokopien von Büchern oder ihre Ausleihe in öffentlichen Bibliotheken vorsehen, die im Fall von Büchern von der Verwertungsgesellschaft (VG) Wort verteilt werden. Auch jenseits dieser Einschränkungen kann Wolf D. von Lucius in seinem Einführungswerk zur Verlagswirtschaft konstatieren: „Das Urheberrecht [...] ist für Autoren wie Verlage als Eigentumsrecht mit allen daraus ableitbaren Verfügungs- und Nutzungsrechten die wirtschaftliche Basis ihrer Existenz.“⁹

Wenngleich das deutsche Urheberrecht in den 2000er Jahren – vor allem als Reaktion auf die digitalen Medien – verschiedene Novellen (in drei ‚Körben‘) erlebt hat, lautet sein erster Satz noch immer: „Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft

7 Fichte 1846, 228.

8 Vgl. Bosse 1981.

9 Lucius 2007, 26.

und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.“¹⁰ Diese Setzung verweist noch immer auf die Vorstellung des originären geistigen Schöpfungsaktes und konstatiert eine sehr enge Verbindung zwischen dem Autor und seinem Werk. Das schützenswerte Werk wiederum lässt sich auf der Basis verschiedener Kategorien bestimmen: Es muss eine neue und durch eine natürliche Person geschaffene geistige Schöpfung sein, die eine bestimmte ‚Gestaltungshöhe‘ erreicht und zudem in ihrer Form auf ein individuelles Können verweist.¹¹

Die im 18. Jahrhundert prominent gewordene Vorstellung eines auf ein Individuum rückführbaren Schöpfungsaktes, der sich in einem klar abgrenzbaren Werk verfestigt, wird im digitalen Zeitalter jedoch problematisch. Vilém Flusser stellte dieses Problem schon 1987 aus einer medientheoretischen Perspektive heraus. Die Textproduktion auf Papier sei auf eine bestimmte Zeilenstruktur und das Ziel hin angelegt, „den auf Papier geschriebenen Text als ein in sich geschlossenes und abgeschlossenes ‚Werk‘ (zum Beispiel als ein Buch mit soundso viel Seiten) erscheinen“¹² zu lassen. Im Gegensatz dazu bezeichnete er das Schreiben „ins elektromagnetische Feld“ als eines, in dem die Zeilen beweglich würden: „Der Text ist nicht mehr, wie auf dem Papier, das Resultat eines kreativen Prozesses, sondern er ist selbst dieser Prozeß, er ist selbst ein Prozessieren von Informationen zu neuen Informationen.“¹³ Flusser sieht somit schon auf Basis der medialen Voraussetzungen im Übergang von der Gutenberg-Galaxis in eine Welt digitaler Medien eine Auflösung jener individuellen und abgeschlossenen Schöpfungs- und Werkbegriffe, die dem Urheberrecht zugrunde liegen.

Flussers medientheoretische Annahmen werden in verschiedenen Analysen der 2000er Jahre bestätigt, die sich mit der digitalen Produktion und Distribution von Literatur beschäftigen. Roberto Simanowski hat 2002 seine Analysen der ‚Netzliteratur‘ vorgelegt, die er im Gegensatz zur gedruckten Literatur als eine bestimmt, die „nicht auf das Buch als heimliche Endstation“ abziele. Ganz im Sinne Flussers bewertet Simanowski die von ihm analysierten digitalen Mitschreibprojekte, Hyperfictions oder multimedialen Projekte als eine bewegliche Form der Literatur: „Diese Literatur ist mitunter ungeschlossen und gleicht eher einer Performance, einem andauernden Ereignis als einem fertigen Werk. Diese Literatur ist hypertextuell, interaktiv und multimedial.“ Sie gehe intermediale Verbindungen mit auditiven und visuellen Medien ein und werfe die Frage auf, „inwiefern es sich hier überhaupt noch um Literatur handelt“ und man nicht eher von einem „Gesamtkunstwerk digitaler Provenienz“ sprechen müsse.¹⁴ Wie bereits bei der Durchsetzung des Buchdrucks würde somit die Digitalisierung andere Formen der Kanonisierung, der Produktion und der Rezeption von Texten und Wissen hervorbringen.

10 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 20.11.2013.

11 Vgl. Auer-Reinstorff/Brandenburg 2003, 33-36.

12 Flusser 1999, 62.

13 Flusser 1999, 63.

14 Simanowski 2002, 14.

Es lassen sich allerdings verschiedene Formen digitaler Texte unterscheiden, die den von Flusser und Simanowski beschriebenen Bruch mit den Kategorien der Gutenberg-Galaxis entweder besonders stark oder eher in geringem Maße betreiben. Simanowskis Bestimmung der ‚Netzliteratur‘ sah gerade vor, dass sie nicht in eine druckbare Form rückübersetzbar wäre. Wolfgang Straub macht jedoch den Begriff des ‚E-Books‘ stark und konstatiert: „Bislang hat sich die Digitalisierung *inhaltlich* wenig auf die deutschsprachigen E-Books ausgewirkt, das Gros stellt die Konvertierung des Bekannten in Digitalisate dar“, wobei er auch Formen wie „SMS-, Twitter- oder Handyromane“ sowie die „sogenannten Blooks“¹⁵ (zu Büchern kompilierte Weblogs) nennt, die jedoch allesamt nicht der Bestimmung einer Netzliteratur nach Simanowski entsprechen. In ähnlicher Weise legt auch die Bestimmung des ‚E-Books‘ durch die VG Wort nahe, dass es sich hier um die digitalisierte Form eines abgeschlossenen Buchs handele: „E-Book ist die von einem Verlag angebotene, unveränderte oder im Wesentlichen unveränderte unkörperliche elektronische Ausgabe eines verlegten Sprachwerkes“.¹⁶

‚E-Books‘ wären folglich – im Gegensatz zur ‚Netzliteratur‘, die sich stärker auf die digitalen Möglichkeiten einlässt – als ein medialer Zwitter zu begreifen, der eine digitale Form nutzt, allerdings zur Darstellung von Inhalten, die auch gedruckt vorgelegt werden könnten. Christine Grond-Rigler arbeitet diesen spezifischen Aspekt der digitalen Textkultur heraus, indem sie E-Reader als ein ‚simuliertes Buch‘ bezeichnet: Der Text wird in Seiten aufgeteilt, der Satzspiegel orientiert sich an Buchseiten, der Seitenaufwurf imitiert ein Umblättern, auch Begriffe der Gutenberg-Galaxis wie ‚Bibliothek‘ würden entsprechend genutzt.¹⁷ Doch obwohl das ‚E-Book‘ somit eine Art weicheren Übergang von der Gutenberg-Galaxis in die digitale Welt darstellt (wohingegen die Nutzung literarischer Mittel in Weblogs oder in Sozialen Netzwerken wie Facebook oder Twitter als ‚Netzliteratur‘ zu bezeichnen wäre),¹⁸ haben sich bereits vier Topoi der Kritik des E-Books verfestigt, auf die sich die Verteidiger der Buchkultur beziehen: E-Books nähmen den Autoren die Kontrolle darüber, in welcher Gestaltung der Text rezipiert wird; die haptische Qualität des gedruckten Buches sei nicht ersetzbar; die Haltbarkeit digitaler Medien sei begrenzt; der Schutz der Urheberrechte sei nicht zu gewährleisten.¹⁹

4 E-Books und das Urheberrecht

Im Folgenden steht der letztgenannte Punkt im Zentrum: Das deutsche Urheberrecht geht, wie gezeigt, vom Begriff des geistigen Eigentums aus, der wiederum den individuellen Schöpfungsakt und die Abgeschlossenheit des produzierten Werks besonders hoch ansetzt. Diese Tradition wird von den weltweit größten Händlern mit E-Books – Amazon

15 Straub 2013, 157.

16 Schippan 2012, 93.

17 Vgl. Grond-Rigler 2013, 15.

18 Mit der gestiegenen multimedialen Qualität der E-Book-Reader werden auch intermediale Formen von E-Books verstärkt angeboten, diese werden als ‚Enhanced E-Books‘ bezeichnet.

19 Vgl. Grond-Rigler 2013, 16-20.

und Apple – in modifizierter Form weitergeführt: „Der Vertrieb der E-Books basiert rechtlich auf der Weitergabe von Nutzungsrechten (an Urheberrechten) bzw. Dienstleistungen [...], und nicht auf dem klassischen Handelsrecht für Waren.“²⁰ Es werden hier also – anders als in der Gutenberg-Galaxis – keine Bücher verkauft, sondern Lizenzen für die Nutzung von ‚digitalen Inhalten‘ vergeben. Amazon reglementiert diese Nutzungsform sehr stark, indem das Unternehmen erstens ein spezifisches Lesegerät (‚Kindle‘) bereitstellt, das zweitens mit einer Amazon-spezifischen Software versehen ist. Dabei hält sich Amazon ausdrücklich das Recht vor, persönliche Daten zum Leseverhalten zu speichern und den eigenen „Service jederzeit ganz oder teilweise [zu] ändern, aus[z]u setzen oder ein[z]ustellen.“²¹ Im Jahr 2009 machten beispielsweise zahllose Kindle-Nutzer die Erfahrung, dass plötzlich die E-Books *1984* und *Animal Farm* von ihren Readern gelöscht wurden.²²

Zwar sind die Preise für E-Books im Schnitt geringer als für gedruckte Bücher (u. a. fallen nur geringe Vertriebskosten an, Eigenveröffentlichungen werden besonders günstig angeboten), dennoch ist der Diskurs über die ‚Raubkopie‘ bzw. die ‚Datendiebe‘ inzwischen auch im Bereich der Literatur virulent – wobei diese Metaphern den Medieninstitutionen als Kampfbegriffe dienen, mit deren Hilfe die (in bestimmten Maßen erlaubte) Privatkopie zum kriminellen Akt umgewertet wird. Nicole Zorn konstatiert: „Juristisch problematische Tauschbörsen und illegale Downloads stellen die Rechteinhaber vor bisher ungelöste Probleme. [...] Über Plattformen, wie z. B. Rapidshare, werden in erheblichem Maße urheberrechtlich geschützte Inhalte hochgeladen.“²³ Die digitale Kopie der Dateien ermöglicht – anders als noch beim materiellen, gedruckten Buch – die schnelle und qualitativ ebenbürtige Kopie eines E-Books, wodurch der digitale Literaturbetrieb strukturell eine ähnliche Phase durchläuft wie in den 1770er Jahren die Verlage im ‚Nachdruckzeitalter‘: Während auf der einen Seite einige wenige Monopolisten das Hauptgeschäft betreiben und neue Geschäftsmodelle ausprobieren und entwickeln, eignet sich eine breite Gruppe jenseits dieser offiziellen Wege die textlichen Inhalte an. Einzelne Anbieter reagieren darauf mit einem harten Digital Rights Management, das sich jedoch für einige Nutzer als höchst unpraktisch erweist, weshalb Hans Huck den „Verzicht auf den heute überwiegend eingesetzten so genannten ‚harten Kopierschutz‘ (‚hartes DRM‘).“²⁴ fordert.

Für die Verlage ist dieses Rechtemanagement jedoch weiterhin von zentraler Bedeutung, unter anderem hat der eingangs beschriebene Konflikt zwischen den Städtischen Bibliotheken Dresden und dem Börsenverein des deutschen Buchhandels gezeigt, dass „eine digitale Bibliothek heute theoretisch die gesamte Bevölkerung gleichzeitig mit dem

20 Huck 2012, 58.

21 Amazon.de, 10.3.2014.

22 Vgl. Schrape 2011, 52.

23 Zorn 2013, 162.

24 Huck 2012, 77.

Weltwissen und der Weltliteratur versorgen²⁵ könnte. Es ist jedoch absehbar, dass die Kontrolle der perspektivisch zu digitalen Medienhäusern umgewidmeten Bibliotheken nicht so umfassend funktionieren kann, wie es sich die Verlage derzeit vorstellen.

Dieser Prozess wird momentan – u. a. durch nachteilige Konzessionen für E-Books – von den Verlagshäusern verlangsamt, jedoch nicht aufgehoben. Noch im vergangenen Jahr sah sich die europäische Bibliothekarsvereinigung EBLIDA genötigt, die EU-Kommission zu einer eindeutigen Regelung des E-Publishing-Marktes aufzurufen, da die momentane „uncertainty seriously prevents libraries from building attractive e-book-services for the public [...]“.²⁶ Kleineren Veränderungen in eine positive Richtung, zum Beispiel die urheberrechtliche Freigabe von verwaisten Werken unter spezifischen Bedingungen sowie die zunehmende Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten im Sinne des Open Access (als E-Books) unter Creative-Common-Lizenzen weisen bereits in eine solche Richtung, es gibt aber auch gegenläufige Entwicklungen – so können Aufsätze aus der Fernleihe nicht mehr in digitaler, sondern nur noch in Papierform bestellt werden.

1793 setzt Johann Gottlieb Fichte eine Differenz zwischen dem materiellen Gegenstand ‚gedrucktes Buch‘ und dem (immateriellen) Gehalt des Buches, wobei zwar das gedruckte Buch seine Eigentumsverhältnisse ändern müsse, der textliche Gehalt des Buches jedoch nur unter größter persönlicher Anstrengung von den Lesern in einer je eigenen Form aufgenommen werden könne. Knapp 220 Jahre später haben sich die medialen Verhältnisse enorm gewandelt: Die Rede ist heute von Schwarmintelligenz und einem freien Wissen, das E-Book ist relativ beliebig reproduzierbar, es steht fundamental in Frage, ob es noch die Erlöse von Autoren, Verlagen und Buchhandel garantieren kann. Für diese zentralen Größen ist es eine ebenso praktische wie wichtige Frage, wie aktuell ihre Geschäftsmodelle funktionieren.

Der historische und mediale Vergleich von gedrucktem Buch und E-Book hat jedoch gezeigt, dass die mediale Delegitimation des ‚geistigen Eigentums‘ durch die digitale Kopie und die Produktions-, Distributions- und Rezeptionsmöglichkeiten der digitalen Literatur wesentlich umfassender ist. Das E-Book selbst ist nur der Versuch, die spezifische Kodierung textueller Inhalte als ‚Buch‘ aus der Gutenberg-Galaxis in digitale Medien zu überführen – während mit der Netzliteratur und ihren Formen eines kollaborativen Schreibens sowie offener und prozessualer Texte die digitalen Möglichkeiten wesentlich umfassender genutzt werden.

Feiert das Urheberrecht der Buchkultur den Urheber als kreatives Subjekt und Quelle der Kultur, so rettet das E-Book als medialer Vermittler zwischen Gutenberg-Galaxis und digitaler Welt diese Figur noch einmal. Die Netzliteratur wiederum hat diese Figur bereits verabschiedet und tupft keine Punkte der Individualität, sondern bindet Netze der Kollektivität. Die Erlösmodelle der Netzliteratur sind noch in der Erprobungsphase, die aktuellen Kämpfe um das Urheberrecht im digitalen Zeitalter werden vorläufige sein. Marshall McLuhan konstatierte bereits 1962: „Der Buchdruck ist die Technik des Indivi-

25 Zorn 2013, 163.

26 EBLIDA 2013.

dualismus. Wenn nun die Menschheit sich entschließt, diese visuelle Technik durch eine elektronische Technik einzuschränken, wird auch der Individualismus eingeschränkt.²⁷

Literatur

- Amazon.de (2014): Lizenzvereinbarung und Nutzungsbedingungen für Amazon.de Kindle. URL: <https://www.amazon.de/gp/help/customer/display.html?nodeId=200506200> (10.3.2014).
- Auer-Reinsdorff, Astrid/Brandenburg, Andrea (2003): Urheberrecht und Multimedia. Eine praxisorientierte Einführung. Berlin: Schmidt.
- Binczek, Natalie/Pethes, Nicolas (2001): Mediengeschichte der Literatur. Helmut Schanze (Hg.): Handbuch der Mediengeschichte. Stuttgart: Kröner, S. 282-315.
- Bosse, Heinrich (1981): Autorherrschaft ist Werkherrschaft. Über die Entstehung des Urheberrechts aus dem Geist der Goethezeit. Paderborn u. a.: Schöningh.
- Buchreport.de (2013): E-Book-Flatrate für 10 Euro im Jahr. Dresdner Bibliotheken bieten E-Book-Verleih bundesweit an. URL: http://www.buchreport.de/nachrichten/verlage/verlage_nachricht/datum/2013/08/02/e-book-flatrate-fuer-10-euro-im-jahr.htm (2.8.2013).
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2013): Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte. §1: Allgemeines. http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_1.html, 22.9.2013.
- EBLIDA (2013): The right to e-read. An e-book policy for libraries in Europe. In: <http://www.eblida.org/News/The%20right%20to%20e-read.pdf?PHPSESSID=53bde89cdaf5ec747a6e9b8c2799fc6>, 10.11.2013.
- Fichte, Johann Gottlieb (1846): Beweis der Unrechtmässigkeit des Büchernachdrucks. Ein Raisonement und eine Parabel. In: Ders.: Sämtliche Werke. Achter Band. Berlin: Veit und Comp, S. 223-244.
- Fischer, Ernst/Vogel, Anke (2013): Die digitale Revolution auf dem Buchmarkt. Amazon, Apple, Google und die Folgen. In: Christine Grond-Rigler/Wolfgang Straub (Hg.): Literatur und Digitalisierung. Berlin; Boston: de Gruyter, S. 97-142.
- Flusser, Vilém (1997): Medienkultur. Hg. von Stefan Bollmann. Frankfurt am Main: Fischer.
- Grond-Rigler, Christine (2013): Der literarische Text als Buch und E-Book. In: Christine Grond-Rigler/Wolfgang Straub (Hg.): Literatur und Digitalisierung. Berlin; Boston: de Gruyter, S. 7-20.
- Heinold, Wolfgang Ehrhard (2001): Bücher und Büchermacher. Verlage in der Informationsgesellschaft. Heidelberg: C.F. Müller, 5. Aufl.
- Huck, Hans (2012): Handel im Zeitalter des digitalen Publizierens. In: Stephen Fedtke/Lisa Reinerth (Hg.): Erfolgreich publizieren im Zeitalter des E-Books. Ein pragmatischer und zielorientierter Leitfaden für die Zukunft des digitalen Buches. Wiesbaden: Springer Vieweg, S. 51-79.

27 Marshall McLuhan 1997, 110f.

- Lucius, Wulf D. von (2007): Verlagswirtschaft. Ökonomische, rechtliche und organisatorische Grundlagen. Konstanz: UVK, 2. Aufl.
- McLuhan, Marshall (1997): Die Gutenberg-Galaxis. In: Ders.: Der McLuhan-Reader. Hg. von Martin Baltes, Fritz Böhler, Rainer Höltzschl, Jürgen Reuß. Mannheim: Bollmann, S. 84-111.
- Parr, Rolf (unter Mitarbeit von Jörg Schönert) (2008): Autorschaft. Eine kurze Sozialgeschichte der literarischen Intelligenz in Deutschland zwischen 1860 und 1930. Heidelberg: Synchron.
- Schippan, Martin (2012): Rechtliche Fragestellungen bei der Publizierung von E-Books. In: Stephen Fedtke/Lisa Reinerth (Hg.): Erfolgreich publizieren im Zeitalter des E-Books. Ein pragmatischer und zielorientierter Leitfaden für die Zukunft des digitalen Buches. Wiesbaden: Springer Vieweg 2012, S. 81-108.
- Schrape, Jan-Felix (2011): Gutenberg-Galaxis Reloaded? Der Wandel des deutschen Buchhandels durch Internet, E-Books und Mobile Devices. Boizenburg: VWH 2011.
- Simanowski, Roberto (2002): Interfictions. Vom Schreiben im Netz. Frankfurt am Main: Suhrkamp 2002.
- Straub, Wolfgang (2013): Die deutschsprachige Verlagsbranche und die digitalen Bücher. In: Christine Grond-Rigler/Wolfgang Straub (Hg.): Literatur und Digitalisierung. Berlin; Boston: de Gruyter 2013, S. 143-161.
- Wittmann, Reinhard (2011): Geschichte des deutschen Buchhandels. München: C.H.Beck 2011, 3. Aufl.
- Zorn, Nicole (2013): Urheberrechtliche Grenzen. In: Christine Grond-Rigler/Wolfgang Straub (Hg.): Literatur und Digitalisierung. Berlin; Boston: de Gruyter 2013, S. 162-196.

E-Books, Netzliteratur und das Urheberrecht

Ernst, Thomas

Dieser Text wird über DuEPublico, dem Dokumenten- und Publikationsserver der Universität Duisburg-Essen, zur Verfügung gestellt.

Die hier veröffentlichte Version der E-Publikation kann von einer eventuell ebenfalls veröffentlichten Verlagsversion abweichen.

DOI: <https://doi.org/10.17185/duepublico/48471>

URN: <urn:nbn:de:hbz:464-20190322-144557-2>

Link: <https://duepublico.uni-duisburg-essen.de:443/servlets/DocumentServlet?id=48471>

Rechtliche Vermerke:

Thomas Ernst dankt dem Universitätsverlag Rhein-Ruhr für die freundliche Genehmigung, diesen Text als Preprint online veröffentlichen zu dürfen. Zudem dankt Herr Ernst den Herausgebern für die Aufnahme des Beitrags in den Sammelband.

Quelle: Erschienen in: Hermann Cölfen/Ulrich Schmitz/Bernhard Schröder (Hg.): E-Books – Fakten, Perspektiven und Szenarien. Duisburg: Universitätsverlag Rhein-Ruhr, 2012 (Sprache und Datenverarbeitung, 2/2012)